Bayerisches Landeskriminalamt



Bayerisches Landeskriminalamt, Postfach 190262, 80602 München

Deutscher Bundestag Rechtsausschuss Platz der Republik 1

11011 Berlin

via mail

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen

Erreichbarkeit
Amt (089) 1212-0
CNP-Nr. -207-9
FAX. -2356

Sachbearbeiter Wirth Tel. -1350 FAX -3434 München, 09.09.2007

Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/245EG (Drucksache 16/5846 u.a.);

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung am 21.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 16/5846 vom 27.06.2007) zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung – hier der Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten - und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG enthält aus polizeipraktischer Sicht weit überwiegend begrüßenswerte Regelungen, entspricht somit langjährigen Forderungen der polizeilichen Ermittlungsarbeit und ist als sehr gelungen zu betrachten; marginal wurden sinnvoll erscheinende Anliegen nicht berücksichtigt.

Im Einzelnen wird – reduziert auf das Themenfeld der sog. Vorratsdatenspeicherung - wie folgt Stellung bezogen:

1. § 111 TKG (Bestandsdaten)

In der Neufassung des § 111 TKG fehlt entgegen der nachdrücklichen Forderung und auch aus Gründen des Schutzes Unbeteiligter die <u>Verifizierungspflicht</u> (Vorlage und Prüfung Ausweispapier) hinsichtlich der Kundendaten (insb. relevant bei Prepaid-Produkten) bei Vertragsabschluss. Diese sollte ins Gesetz aufgenommen werden.

Kto -Nr · 1 27 92 76 · Bl Z 700 500 00

2. § 113 a TKG-E

Die Bestimmung ist "Kernpunkt" bzgl. der Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten und trägt in der präzisierenden Gliederung der Absätze 2 bis 4 dem Umstand Rechnung, dass unterschiedliche technische Gegebenheiten bei den Speicherungspflichten zu berücksichtigen sind. Die Bestimmung ist als insgesamt sehr praxistauglich zu bewerten.

Die Verpflichtung, wonach die betroffenen Diensteanbieter die genannten Daten nur dann zu speichern haben, wenn diese von ihnen bei der Nutzung des von ihnen bereitgestellten Tele-kommunikationsdienstes erzeugt oder <u>verarbeitet</u> werden, erfasst auch Fallgestaltungen, in denen ein Mobilfunknetzbetreiber die von einem Teilnehmer eines anderen Netzbetreibers initiierte Verbindung übernimmt. Der Begriff des "Verarbeitens" ist somit weit zu fassen. Zudem trägt die Bestimmung des Abs. 6 zur weiteren Klarstellung bei.

Technikoffen – und somit h.E. treffend formuliert - ist die Speicherungspflicht der Daten mobiler Telefondienste gem. Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe c, wonach die "Bezeichnung" der genutzten Funkzellen auch die "Kennungen" wie Location-Area-Code (LAC), Service-Area-Code (SAC) und Cell-ID umfasst.

Langjährigen Forderungen der Ermittlungsbehörden entspricht die Formulierung des Abs. 7, wonach nunmehr eine geografische Zuordnung der Funkzellen, verbunden mit der Nennung der Hauptstrahlrichtung der sie versorgenden Funkantennen, ermöglicht ist. Besondere Bedeutung erlangt die Bestimmung vor dem Hintergrund, dass ca. 97 Prozent der Mobilfunkzellen der Mobilfunknetzbetreiber sektorisiert sind und somit die Angabe der Abstrahlrichtung eine genauere Standortbestimmung zulässt. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Sendemasten sektorisierter Funkzellen im Regelfall einen Öffnungswinkel von 120 Grad und – mit Ausnahme von Picozellen - eine Ausbreitung von bis zu 32 Kilometer aufweisen.

Zu kurz greift h.E. die Formulierung des Abs. 9, wonach die Daten von dem Verpflichteten in einer Weise gespeichert werden, die eine effektive und schnelle Recherche zulässt, so dass Auskünfte unverzüglich erteilt werden können.

Das Wort "unverzüglich" wurde im § 100g Abs. 1 StPO-E durch den Begriff der <u>Echtzeitauskunft</u> ersetzt. Aus Gründen der "Durchgängigkeit" von Formulierungen sowie der Rechtsklarheit ist somit auch in § 113a Abs. 9 die "Echtzeitauskunft" zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Ernst Wirth
Erster Kriminalhauptkommissar
Leiter Kompetenzzentrum TKÜ-Bayern